proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorio di giurisprudenza sul CPC svizzero, in: proceduracivile.ch, (consultato il 23.10.25)

Art. 222 Risposta

- 1 Il giudice notifica la petizione al convenuto e gli assegna nel contempo un termine per presentare la risposta scritta.
- ² Alla risposta si applica per analogia l'articolo 221. Il convenuto deve specificare quali fatti, così come esposti dall'attore, riconosce o contesta.
- ³ Il giudice può ingiungere al convenuto di limitare la risposta a singole questioni o a singole conclusioni (art. 125).
- 4 Il giudice notifica la risposta all'attore.

Eccezione di prescrizione - principio attitatorio - inizio del termine

Der sogenannte Beibringungsgrundsatz als Teilgehalt des Verhandlungsgrundsatzes bindet das Gericht an die von den Parteien vorgebrachten Tatsachen. Was nicht behauptet ist, ist nicht zu berücksichtigen. Nicht zu binden vermögen die Parteien das Gericht demgegenüber hinsichtlich der Rechtsanwendung. Diese nimmt das Gericht von Amtes wegen vor (Art. 57 ZPO), wenn auch auf Grundlage des vorgelegten Sachverhaltes (E. 5.g). Kantonsgericht, III. Zivilkammer (SG) BO.2012.13/14 und BO.2012.15/16 del 12.8.2013

Locazione - spese accessorie - Onere di contestazione - Principio inquisitorio sociale

Gemäss Art. 222 Abs. 2 ZPO hat die beklagte Partei in ihrer Klageantwort darzulegen, welche Tatsachenbehauptungen der klagenden Partei im Einzelnen anerkannt oder bestritten werden, wobei Art. 221 ZPO sinngemäss zur Anwendung kommt. Es ist detailliert, mithin substantiiert, geltend zu machen, was bestritten ist, weshalb pauschale Bestreitungen nicht genügen. Grundsätzlich nicht darzulegen hat die beklagte Partei, weshalb eine bestrittene Behauptung unrichtig sei. Es muss genügen, wenn die Bestreitung ihrem Zweck entsprechend konkretisiert wird, um den Behauptenden zu der ihm obliegenden Beweisführung zu veranlassen (E. 2.1). Die abgeschwächte Untersuchungsmaxime soll den Parteien die Durchsetzung und Abwehr von umstrittenen Ansprüchen aus sozialpolitischen Erwägungen erleichtern und ihnen die persönliche Prozessführung ohne Beizug von Anwälten ermöglichen. Das Gericht ist jedoch nur zur Nachforschung verpflichtet, wenn an der Vollständigkeit der Behauptungen oder Beweise ernsthafte Zweifel bestehen; ist eine Partei anwaltlich vertreten, so ist das Mass der gerichtlichen Mitwirkung auf krasse Fälle beschränkt. Das Gericht darf daher trotz Untersuchungsmaxime nicht darauf hinwirken, dass Einwendungen oder Einreden geltend gemacht werden (E. 2.4). Obergericht (BL) 410 11 345 del 14.2.2012

